



PRESSEMITTEILUNG Nr. 203/23

Luxemburg, den 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-333/21 | European Superleague Company

Die Regeln der FIFA und der UEFA für die vorherige Genehmigung von Fußball-Klubwettbewerben wie der Super League verstoßen gegen das Unionsrecht

Sie sind nicht mit dem Wettbewerbsrecht und dem freien Dienstleistungsverkehr vereinbar

Die Regeln der Fédération internationale de football association (FIFA) und der Union des associations européennes de football (UEFA), wonach jedes Projekt eines neuen Fußball-Klubwettbewerbs wie der Super League ihrer vorherigen Genehmigung bedarf sowie Klubs und Spielern die Teilnahme daran unter Androhung von Sanktionen untersagt ist, sind rechtswidrig. Die Befugnisse der FIFA und der UEFA werden nämlich durch kein Kriterium eingeschränkt, das ihre Transparenz, Objektivität, Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit gewährleistet.

Desgleichen sind die Regeln, die der FIFA und der UEFA die ausschließliche Kontrolle über die kommerzielle Nutzung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte verschaffen, angesichts der Bedeutung der Wettbewerbe für die Medien, die Verbraucher und die Fernsehzuschauer in der Union geeignet, den Wettbewerb zu beschränken.

Die **FIFA** und die **UEFA** sind privatrechtliche Vereine mit Sitz in der Schweiz. Sie verfolgen das Ziel, den Fußball weltweit bzw. auf europäischer Ebene zu fördern und zu reglementieren. Sie haben Regeln erlassen, aufgrund deren sie befugt sind, Fußball-Klubwettbewerbe in Europa zu genehmigen und die verschiedenen damit verbundenen Medienrechte zu verwerten.

Zwölf europäische Fußballklubs¹ wollten über die spanische Gesellschaft **European Superleague Company** ein Projekt für einen neuen Fußballwettbewerb mit der Bezeichnung **Super League** initiieren.

Die FIFA und die UEFA widersetzten sich diesem Projekt. Sie drohten Klubs und Spielern, die beschließen, daran teilzunehmen, Sanktionen an.

Die European Superleague Company erhob beim Handelsgericht Madrid (Spanien) Klage gegen die FIFA und die UEFA, da deren Regeln über die Genehmigung von Wettbewerben und die Verwertung der Medienrechte gegen das Unionsrecht verstießen. Das spanische Gericht hat wegen der Zweifel, die es insoweit u. a. in Bezug auf die Monopolstellung der FIFA und der UEFA auf diesem Markt hegt, den Gerichtshof befragt.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **die Ausrichtung von Fußball-Klubwettbewerben und die Verwertung der Medienrechte** offenkundig **wirtschaftliche Tätigkeiten sind**. Bei ihnen **müssen** daher **die Wettbewerbsregeln und die Verkehrsfreiheiten beachtet werden**, auch wenn die Ausübung von Sport als wirtschaftliche Tätigkeit

durch einige Besonderheiten wie die Existenz von Verbänden mit Regelungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnissen gekennzeichnet ist. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die FIFA und die UEFA parallel zu diesen Befugnissen auch selbst Fußballwettbewerbe ausrichten.

Sodann entscheidet der Gerichtshof, dass **die Befugnis** eines Unternehmens in beherrschender Stellung, **die Bedingungen festzulegen, unter denen potenzielle Konkurrenzunternehmen Zugang zum Markt erhalten können**, angesichts der damit verbundenen Gefahr eines Interessenkonflikts **an Kriterien geknüpft werden muss, die geeignet sind, ihre Transparenz, Objektivität, Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Befugnisse der FIFA und der UEFA werden aber durch kein derartiges Kriterium eingeschränkt. Im Fall der FIFA und der UEFA liegt somit ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung vor.**

Desgleichen sind die Bewilligungs-, Kontroll- und Sanktionsregeln der FIFA und der UEFA angesichts ihres willkürlichen Charakters als nicht gerechtfertigte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs einzustufen.

Ein Wettbewerb wie **das Projekt der Super League** muss allerdings nicht zwangsläufig genehmigt werden. **Der Gerichtshof**, der allgemein zu den Regeln der FIFA und der UEFA befragt wurde, **nimmt nämlich in seinem Urteil nicht zu diesem konkreten Projekt Stellung.**

Zugleich führt der Gerichtshof aus, dass **die Regeln der FIFA und der UEFA für die Verwertung der Medienrechte geeignet sind, die europäischen Fußballklubs, alle auf den Medienmärkten tätigen Unternehmen und letztlich die Verbraucher und die Fernsehzuschauer zu schädigen, indem sie diese daran hindern, in den Genuss neuer, potenziell innovativer oder interessanter Wettbewerbe zu kommen.** Das Handelsgericht Madrid wird jedoch zu prüfen haben, ob diese Regeln womöglich den verschiedenen Interessengruppen im Fußball zugutekommen können, indem sie beispielsweise eine solidarische Umverteilung der durch die fraglichen Rechte generierten Einnahmen gewährleisten.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Es handelte sich ursprünglich um folgende Klubs: in Spanien Club Atlético de Madrid, Fútbol Club Barcelona und Real Madrid Club de Fútbol, in Italien Associazione Calcio Milan, Football Club Internazionale Milano und Juventus Football Club und in England Arsenal Football Club, Chelsea Football Club, Liverpool Football Club, Manchester City Football Club, Manchester United Football Club und Tottenham Hotspur Football Club.